

Der Zweckverband Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg erlässt aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG– (BayRS 2020-6-1-I) folgende Verbandssatzung

Satzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Kemmern.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Scheßlitz, der Markt Ebrach und die Gemeinden Breitengüßbach, Kemmern, Memmelsdorf und Oberhaid.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden. Das Gebiet im Sinne des S. 1 umfasst in der Mitgliedsgemeinde

- Scheßlitz die Stadtteile Scheßlitz, Wiesengiech und Straßgiech,
- Ebrach die Ortsteile Ebrach, Neudorf, Großgessingen, Kleingressingen und Eberau,
- Breitengüßbach das gesamte Gemeindegebiet,
- Kemmern das gesamte Gemeindegebiet,
- Memmelsdorf das gesamte Gemeindegebiet,
- Oberhaid die Ortsteile Oberhaid, Unterhaid und Staffelbach.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe der Kanal- und Straßenreinigung.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
3. Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehen auf den Zweckverband über.
4. Die Befugnis der Verbandsmitglieder zum Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen bleibt unberührt.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die **Verbandsversammlung** und
2. der **Verbandsvorsitzende** oder die **Verbandsvorsitzende**.

§ 6 Zusammensetzung der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus der bzw. dem **Verbandsvorsitzenden**, einem **Stellvertreter** oder einer **Stellvertreterin** und den übrigen **Verbandsräten** bzw. **Verbandsrätinnen**.
- (2) Die Zahl der **Verbandsräte**, die ein **Verbandsmitglied** in die **Verbandsversammlung** entsendet, richtet sich nach der **Einwohnerzahl** seines jeweiligen Gebietes (§ 3 S. 2), wobei je angefangene 2.000 Einwohner das Recht ergeben, einen **Verbandsrat** in die **Verbandsversammlung** zu entsenden. Maßgeblich ist die vom jeweiligen **Einwohnermeldeamt** festgestellte **Einwohnerzahl** mit **Haupt- und Nebenwohnung** zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung vom darauffolgenden 1. Januar an für die Dauer von 2 Jahren. Jedes **Verbandsmitglied** entsendet mindestens einen **Verbandsrat**. Kein **Verbandsmitglied** erhält mehr als die Hälfte der Sitze in der **Verbandsversammlung**.
- (3) Jeder **Verbandsrat** hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** tritt auf **schriftliche Einladung** der bzw. des **Verbandsvorsitzenden** zusammen. Die **Einladung** muss **Tagungszeit** und –**ort** und die **Beratungsgegenstände** angeben und den **Verbandsräten** spätestens eine Woche vor der **Sitzung** zugehen. In **dringenden Fällen** kann die bzw. der **Verbandsvorsitzende** die **Frist** bis auf **vierundzwanzig Stunden** abkürzen.
- (2) Die **Verbandsversammlung** ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein **Drittel der Verbandsräte** oder die **Aufsichtsbehörde** unter Angabe der **Beratungsgegenstände** beantragt.

§ 8 Sitzungen der **Verbandsversammlung**

- (1) Der bzw. die **Verbandsvorsitzende** bereitet die **Beratungsgegenstände** der **Verbandsversammlung** vor. Er bzw. sie leitet die **Sitzung** und handhabt die **Ordnung** während der **Sitzung**.
- (2) **Bedienstete** der **Geschäftsstelle** auf **Einladung** des bzw. der **Vorsitzenden** und die **Vertreter** der **Aufsichtsbehörde** haben das **Recht**, an den **Sitzungen** beratend teilzunehmen. Auf **Antrag** ist ihnen das **Wort** zu erteilen. Die **Verbandsversammlung** kann auch andere **Personen** hören.
- (3) Als **Protokollführer** kann vom bzw. von der **Verbandsvorsitzenden** ein **Bediensteter** bzw. eine **Bedienstete** der **Geschäftsstelle** oder eine **Dienstkraft** eines **Verbandsmitgliedes**, soweit dieses **zustimmt**, **zugezogen** werden.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestimmt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift des öffentlichen Teils sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zu übermitteln. Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils wird jeweils in der nächsten Sitzung zu Beginn des nichtöffentlichen Teils durch Verlesen bekanntgegeben. Abschriften der Niederschrift sind auf Verlangen der Rechtsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der bzw. die Verbandsvorsitzende oder ein anderer beschließender Ausschuss selbständig zuständig ist.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des oder der Verbandsvorsitzenden und seiner bzw. ihrer Stellvertretung, die Bestellung von Ausschusmitgliedern und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
 10. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Ernennung und Beförderung von Beamten wie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes, soweit nicht der bzw. die Verbandsvorsitzende nach § 13 zuständig ist,
 2. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der bzw. die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die Verbandsräte, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.
- (4) Einzelheiten zu den Abs. 2 und 3 regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12 Verbandsvorsitz Wahl des bzw. der Verbandsvorsitzenden

Der bzw. die Verbandsvorsitzende und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 6 Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Der bzw. die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 13 Zuständigkeiten des bzw. der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der bzw. die Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der bzw. die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er bzw. sie erfüllt die ihm bzw. ihr gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er bzw. sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem bzw. der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der bzw. die Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er bzw. sie der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der bzw. die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse der Stellvertretung und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes, der Geschäftsstelle oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500,- € mit sich bringen.
- (7) Der bzw. die Verbandsvorsitzende ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zuständig, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis 5.000,- € mit sich bringen.
- (8) Der bzw. die Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 14 Rechtsstellung des bzw. der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der bzw. die Verbandsvorsitzende und die Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Höhe ihrer Entschädigung wird durch Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16 Geschäftsführung; Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Zweckverbandes werden bei der Gemeindeverwaltung Kemmern als Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende nach seinen bzw. ihren Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Gemeinde Kemmern erhält für die Führung der Geschäfte eine jährliche dynamische Entschädigung von derzeit 21.184,33 € (Haushaltsjahr 2019) bezahlt; die Entschädigung ist an die jährlichen Lohnerhöhungen des kommunalen öffentlichen Dienstes für Tarifbeschäftigte anzupassen.
- (4) Eine Kündigung der Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung Kemmern kann sowohl durch die Gemeinde Kemmern als auch durch den Zweckverband nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Rechnungsjahres erfolgen.

§ 17 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Finanzbedarf wird durch Entgelte gedeckt.
- (2) Die Unterhaltungs- und Betriebskosten (Arbeitsgebühr) werden den Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt, in deren Bereich diese Kosten angefallen sind. Die Höhe der Arbeitsgebühr je Stunde wird von der Verbandsversammlung jährlich im Voraus festgesetzt.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
 1. Der nach Abs. 2 nicht zu deckende Finanzbedarf wird in der Haushaltssatzung auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohner im Gebiet der Mitgliedsgemeinden (§ 3 S. 2) umgelegt. Es gilt die letzte jeweils zum 30. Juni durch das jeweilige Einwohnermeldeamt festgestellte Einwohnerzahl mit Haupt- und Nebenwohnung.
 2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Werden Umlagebeträge erhoben, so sind diese den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
 3. Die Umlage wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe des voraussichtlich erforderlichen Betrages erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufige Zahlung abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindeverwaltung Kemmern als Geschäftsstelle geführt.

§ 21 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der bzw. die Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Versammlung oder von einem aus drei Rechnungsprüfern bestehenden Prüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs örtlich zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden aus der Mitte der Versammlung bestellt.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt und über die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO Beschluss gefasst.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der bzw. die Vorstandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Bamberg.

§ 22 Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Versammlung.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.
2. Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Beschäftigten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandmitglieder zu regeln, bisher erworbene Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
3. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
4. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

5. Findet eine Abwicklung statt, so haben die Mitgliedsgemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Mitgliedsgemeinden unter Anrechnung der übernommenen Sachwerte nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 24 Aufsicht und Schlichtung

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Bamberg.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern und bei Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.08.2017 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg vom 29.09.2017 Nr. 9/2017) außer Kraft.

Kemmern, den 06.06.2024

Zweckverband Kommunale Selbsthilfe
im Landkreis Bamberg



.....
Erster Bürgermeister Rüdiger Gerst
Verbandsvorsitzender

beschlossen in der Verbandsversammlung vom 10.04.2024
Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 6 vom 26.06.2024
Inkrafttreten: 27.06.2024